



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

33) Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhängende Knüppel.  
1783

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Ranzley-Insiegels. Geben Hildesheim, den 5ten May 1785.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 33.

Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhängende Knüppel, von 1783.

(Samml. IV. S. 216.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem vorgewesenen Landtage, treuehorsaamste Landstände von Uns verlangt haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuern, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprets, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben:

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwehnten Edicts, bis auf den 9ten September jedes Jahrs fortdauern, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hühner- und Jagdhunden in den Feldern, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der- und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie im jedesmaligen Betretungsfall in eine Strafe von 10 Thaler fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottl. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34. als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessentlich verordnet ist, daß zu Konsevation des jungen Wildprets denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehängt werden solle:

So ergeheth hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von dem Tag nach Verkündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Biertheil Ehlen lang ist, anhängen sollen.

So viel hingegen die Schäfer- und übrige Hirten betrifft, sollen

dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Biertheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche soviel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hef- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Thaler Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gefessen, mit ebenbemeldeter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehörigen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhauß, den 2ten August 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

### Nr. 34.

Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wildddiebe festgesetzt werden, von 1792.

(Aus einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w. Fügen hiemit zu wissen u. s. w.

Ueberhaupt finden wir uns gemüßigt, wider alle Wildddieberei mit nachdrucksamstem Ernst verfahren zu lassen und eben daher befehlen wir hiemit

2) Daß ein jegl. betretener und überwiesener Wilddieb, so entweder ein Stück Wild erlegt, oder auch nur angeschossen, oder aufgefangen hat,

für einen Hirschbock . . . . .	40 Thlr.
= ein Schmalthier . . . . .	30 —
= ein Wildschwein . . . . .	25 —
= ein Reh . . . . .	15 —
= ein aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10 —
= einen Hasen . . . . .	5 —
= ein Feldhuhn oder Schneppe . . . . .	2 Thlr. 18 Gr.

unerbittlich erlegen, von diesen Geldstrafen aber dem Denuncianten oder